

Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Ense

**89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense und  
11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Am tiefen Weg“ im  
Ortsteil Parsit**

hier: Verlängerung der Frist zur öffentlichen Auslegung

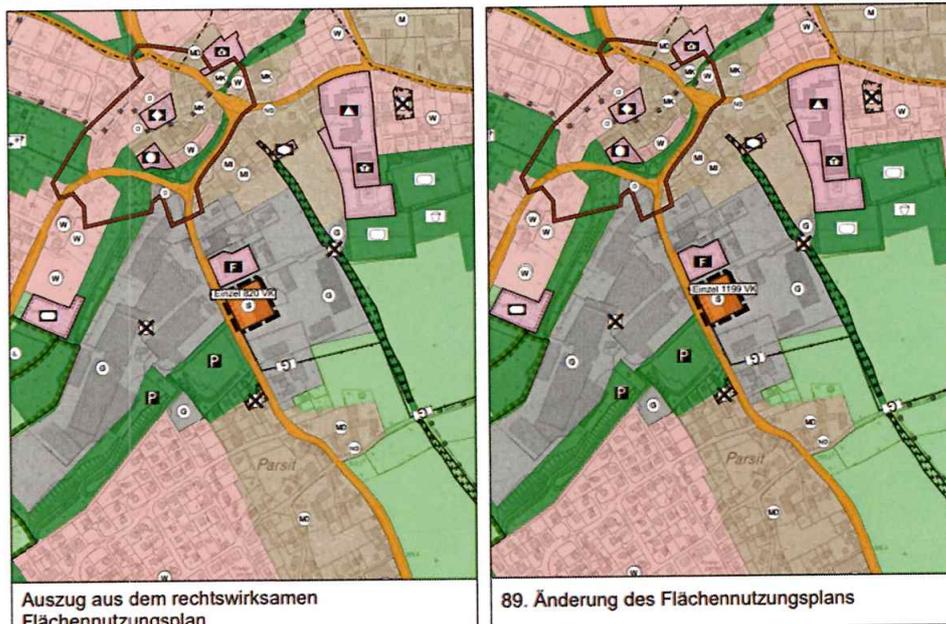
- Aufstellungsbeschluss / Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 die Aufstellung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense und 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Am tiefen Weg“ im vereinfachten Verfahren beschlossen. Der Aufstellungs-/Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Durch diese Änderung wird im Änderungsbereich auf den Grundstücken Gemarkung Parsit, Flur 1, Flurstück 599 und 603 (tlw.) die Verkaufsfläche für den Discountmarkt auf 1.119 m<sup>2</sup> erhöht.



Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Ense stellt den Planbereich gem. § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel – Lebensmitteldiscounter, mit einer Beschränkung auf max. 820 m<sup>2</sup> dar. Durch die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Verkaufsfläche auf 1.199 m<sup>2</sup> erhöht.



Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 die Freigabe der Unterlagen zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense und der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Am tiefen Weg“ zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund des Cyber-Angriffs auf die SIT.NRW konnte die öffentliche Auslegung nicht fristgerecht durchgeführt werden. Folglich wird die Frist verlängert. Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplanänderung mit Begründung liegen in der Zeit vom **02.01.2024 bis 02.02.2024** im Rathaus der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8:00-12:30 Uhr, Mo. 14:00-17:30 Uhr, Do. 14:00-17:00 Uhr) öffentlich aus. Hier können die Planunterlagen eingesehen und erörtert werden. Ein Termin zur Erörterung ist unter den Telefonnummer 02938 -980166 zu erfragen.

Als Folge des Cyber-Angriffs können die Planunterlagen nicht auf der üblichen Internetseite der Gemeinde Ense hochgeladen werden. Die Planunterlagen sind unter [www.o-sp.de/ense](http://www.o-sp.de/ense) auf einer externen Internetseite einsehbar.

In § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Ense wurde Folgendes geregelt. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Foyer des Rathauses, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen. Ist der Hintergrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich nachgeholt.

Wegen des o.g. Cyber-Angriffs kann die öffentliche Bekanntmachung nicht auf der Homepage der Gemeinde Ense veröffentlicht werden. Somit erfolgt ersatzweise die Auslegung der Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Gemeinde Ense. Zusätzlich wird die Bekanntmachung auf einer externen Internetseite unter folgendem Link, [www.o-sp.de/ense](http://www.o-sp.de/ense), veröffentlicht.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Beispiel schriftlich eingereicht, per E-Mail zugesandt oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen, abgegeben werden können. Weiterhin kann unter folgendem Link, [www.o-sp.de/ense](http://www.o-sp.de/ense), zu dem Verfahren Stellung genommen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Ense deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Aufstellung der o.g. Änderungen wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend durchgeführt:

- die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB,
- die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt,
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen,
- § 4c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht anzuwenden.

Ense, den 12.12.2023

Der Bürgermeister



Rainer Busemann

Aufgehängt am:

Abgenommen am: